

# Stiftungssatzung

## § 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Mühlenkraft**“.
2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Vereins Mühlenkraft e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg - Registergericht - unter VR 200405, - nachfolgend Stiftungsträger - und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit.
2. Der Stiftungszweck im Sinne der Nr. 1 wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung des in Nr. 1 genannten Zwecks des steuerbegünstigten Vereins „Mühlenkraft e.V.“ mit Sitz in 91227 Diepersdorf. Des Weiteren kann die Stiftung Mittel gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung des in Nr. 1 genannten Zwecks anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen.
3. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig. Zustiftungen unter Auflagen dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Auflagen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).
2. Um das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten sollen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Stiftungsträger hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und diesen in dem für Stiftungen üblichen Turnus dem Finanzamt vorzulegen.

## **§ 7 Kuratorium**

Auf jederzeitiges Verlangen der Stifter ist ein Kuratorium einzurichten. Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums werden von den Stiftern durch Ergänzung dieser Satzung festgelegt.

## **§ 8 Änderungen der Satzung**

1. Satzungsänderungen können vom Stiftungsträger im Einvernehmen mit den Stiftern vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt.
2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn dessen Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei Änderung des Stiftungszwecks ist ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

## **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den steuerbegünstigten Verein Mühlenkraft e.V., Diepersdorfer Hauptstraße 13, 91227 Leinburg/OT Diepersdorf. Dieser hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Leinburg/Diepersdorf, den 26. November 2009

.....  
Stifterin: Andrea Koch-Plank

.....  
Stiftungsträger: 1. Vorstand J. Riehl

.....  
Stifterin: Martina Schroers

.....  
Stiftungsträger: 2. Vorstand K. Löhner